

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 518, §§ 519 a, 519 b, 522, 553, 232 ff.;
ArbGG §§ 9, 64

Leitsätze:

Eine Berufungsschrift muß die Anschriften des Rechtsmittelgegners oder seines Prozeßbevollmächtigten so genau angeben, daß die Berufungsschrift alsbald zugestellt werden kann. Ein Mangel kann nur bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist geheilt werden; eine bis dahin fehlerhaft gebliebene Berufung ist als unzulässig zu verwerfen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 267/74

Urteil des BAG vom 12.-Juni 1975

LAG München



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 267/74

4 Sa 622/71 München

Verkündet am
12. Juni 1975

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Juni 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Dr. Martin für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 27. März 1974 - 4 Sa 622/71 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten bis Ende März 1963 als angestellter Vertreter beschäftigt. Als Vergütung erhielt er ein monatliches Festgehalt und Provision.

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Kläger von der Beklagten Rechnungslegung über die in der Zeit vom 15. Januar 1961 bis 30. März 1963 direkt oder indirekt vermittelten und abgeschlossenen Geschäfte, Zahlung der sich aus dieser Rechnungslegung ergebenden Provisionen, mindestens aber eines Betrages von 6.875,01 DM, und Zahlung von noch ausstehendem Gehalt in Höhe von 375,--DM gefordert.

Mit der Widerklage hat die Beklagte geltend gemacht, der Kläger habe in der Vertragszeit verbotenen Wettbewerb betrieben; sie hat vom Kläger Auskunft über alle von ihm in der Zeit vom 1. Januar 1959 bis 31. Dezember 1962 abgeschlossenen Handelsgeschäfte, Herausgabe der sie betreffenden Unterlagen und Zahlung des bei den Geschäften erzielten Gewinnes verlangt.

Durch Teilurteil vom 30. Juli 1970 hat das Arbeitsgericht der Klage stattgegeben, soweit der Kläger Rechnungslegung verlangt hat, und dem Kläger einen Teil des noch ausstehenden Gehaltes in Höhe von 346,20 DM zugesprochen. Den darüber hinaus geltend gemachten Anspruch auf Restgehalt und die Widerklage hat das Arbeitsgericht abgewiesen. Das Teilurteil des Arbeitsgerichts ist dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 25. März 1971 zugestellt worden. Die Beklagte hat durch Schriftsatz ihres Prozeßbevollmächtigten vom 7. April 1971 - eingegangen am selben Tage - dagegen Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift hat im wesentlichen folgenden Wortlaut:

"Aktenzeichen des Arbeitsgerichts München:1 Ca I 3239/64

In Sachen

F M

./.

Firma E S

wegen Forderung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

lege ich namens und im Auftrag der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 30. Juli 1970, zugestellt am 25. März 1971, Berufung ein."

Ein am 21. April 1971 beim Landesarbeitsgericht eingegangener Antrag des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist enthielt keine weitergehenden Angaben über die Parteien. Die am 8. April 1971 angeforderten Akten des Arbeitsgerichts sind erst am 23. April 1971 beim Landesarbeitsgericht eingegangen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung mit Urteil vom 27. März 1974 mit der Begründung als unzulässig verworfen, die Berufungsschrift vom 7. April 1971 sei formfehlerhaft: zwar seien die Parteirollen gerade noch erkennbar; es fehle aber die Angabe der ladungsfähigen Anschrift sowohl des Berufungsbeklagten als auch seines Prozeßbevollmächtigten. Dieser Mangel sei erst nach Ablauf der Berufungsfrist behoben worden.

Hiergegen wehrt sich die Beklagte mit ihrer Revision.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung aller Senate des Bundesarbeitsgerichts muß eine Berufungsschrift nicht nur die in § 518 Abs. 2 ZPO genannten Angaben enthalten, sondern auch den Rechtsmittelgegner bzw. seinen Prozeßbevollmächtigten und deren Anschriften so genau angeben, daß die Zustellung der Rechtsmittelschrift alsbald erfolgen kann. Fehlt es hieran, so kann der Mangel bis zum Ablauf der Berufungsfrist behoben werden, danach nicht mehr; spätere Erklärungen oder Ergänzungen sind unbeachtlich; das Rechtsmittel ist zu verwerfen (vgl. Urteil des Senats vom 9. Dezember 1974 - 3 AZR 42/74 - AP Nr. 27 zu § 518 ZPO mit einer umfangreichen Übersicht über die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts [zu I der Gründe] und zuletzt Urteil des Senats vom 22. Mai 1975 - 3 AZR 363/74 - [demnächst] AP Nr. 28 zu § 518 ZPO [zu I der Gründe]).



- 4 -

Diese Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts beruht auf folgenden Erwägungen:

Nach § 519 a Satz 1 ZPO ist die Berufungsschrift der Gegenpartei von Amts wegen zuzustellen. Nicht nur wegen des Beschleunigungsgrundsatzes gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG, sondern vor allem wegen schutzwürdiger Belange des Rechtsmittelbeklagten muß das sobald wie möglich geschehen. Denn der Rechtsmittelbeklagte hat oft aus vielerlei materiellen und persönlichen Gründen ein Interesse daran, bald nach Ablauf der Rechtsmittelfrist davon zu erfahren, ob das erstrittene Urteil mit Rechtsmitteln angegriffen worden ist oder nicht und ob er sich deshalb auf eine weitere Prozeßführung einrichten muß oder nicht. Auch wegen der Frist für die Anschlußberufung kann es nach § 522 Abs. 2 ZPO wichtig sein, daß der Rechtsmittelbeklagte von der Einlegung der Berufung sobald wie möglich erfährt; anderenfalls wird die Frist für eine Überlegung, ob er selbständige Anschlußberufung einlegen soll oder nicht, ohne Grund verkürzt.

Diese Belange des Rechtsmittelbeklagten kann ein Rechtsmittelkläger mit ganz geringfügiger Mühe bei der Einlegung eines Rechtsmittels dadurch sicherstellen, daß er die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelgegners oder dessen Prozeßbevollmächtigten angibt; unterläßt er bei der Rechtsmittelschrift die Angabe der ladungsfähigen Adressen und mißachtet er damit die Interessen des Rechtsmittelgegners, so ist es das Risiko des Rechtsmittelklägers, wenn das Gericht die ladungsfähigen Anschriften erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist aus den Akten oder aus sonstigen Quellen ermittelt.

II. 1. Die Revision meint, gegen die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sprächen zwei Argumente:

Bei einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist müsse der Rechtsmittelgegner ebenfalls hinnehmen, daß er erst nachträglich von der Anfechtung des Urteils erfahre, an dessen Rechtskraft er bis dahin geglaubt hat; ein Rechtsmittelbeklagter, der eine Rechtsmittelfrist wegen mangelhafter Adresse zu spät zugestellt erhalte, verdiene keinen anderen Schutz als derjenige, der nachträglich von einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfahre.



- 5 -

Außerdem meint die Revision, die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts behandle Formmängel ohne sachlichen Grund strenger als Fristversäumnisse; es sei nicht einzusehen, warum derjenige, der eine Frist versäume, dieses Versäumnis bei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wiedergutmachen könne, während ihm das bei Nichtbeachtung einer Form nicht gestattet werde.

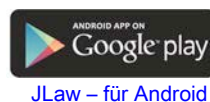
2. Die Argumentation der Revision überzeugt deshalb nicht, weil sie Interessenlagen vergleicht, die unterschiedlich gelagert sind. In den Fällen, in denen ein Rechtsmittelkläger eine Frist versäumt oder eine Form nicht gewahrt hat, erhält er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dann, wenn dies auf einem unabwendbaren Ereignis, einer Art Unglück, beruhte. In einem solchen Fall kann dem Rechtsmittelgegner angesonnen werden, die Enttäuschung darüber, daß er bisher an die Rechtskraft des Urteils glauben durfte, hinzunehmen; das Gesetz mutet dem Rechtsmittelgegner das zu, weil es die Interessen des von einem unabwendbaren Ereignis Betroffenen, seinen Rechtsstreit fortführen zu können, für schützenswerter hält als das Vertrauen des Rechtsmittelgegners an die Rechtskraft des erstrittenen Urteils.

Damit sind aber die Fälle nicht zu vergleichen, in denen der Rechtsmittelgegner nachträglich in seinem Glauben an die Rechtskraft deshalb enttäuscht werden soll, weil der Rechtsmittelkläger die Rechtsmittelfrist schuldhaft versäumt oder, was hier interessiert, die Rechtsmittelschrift fehlerhaft adressiert hat, ohne daß dies auf einem unabwendbaren Zufall beruht. Gäbe man für diese Fälle der Überlegung der Revision Raum, so wäre das eine falsche Gewichtung: Es müßte der Vertrauensschutz des Rechtsmittelgegners schon deshalb weichen, weil der Rechtsmittelkläger nicht genügend sorgfältig adressiert und damit etwas unterlassen hat, was nur geringe Mühe macht und bei jedem sonstigen Schriftverkehr weitgehend selbstverständlich ist. Diejenigen, die dafür eintreten, daß man Rechtsmittelschriften ohne die erforderlichen Adressenangaben dem Gericht vorlegen könne, dürfen nicht nur an ihre eigene Entlastung denken, sondern müssen auch die Belastungen berücksichtigen, die dadurch für andere – den Rechtsmittelgegner und das Gericht – entstehen können und mühe-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

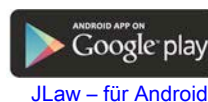
los vermieden werden könnten. Geht es somit, wie vorliegend, lediglich darum, daß der Rechtsmittelkläger die ladungsfähige Anschrift seines Gegners angeben soll, dann überwiegen die Belange des Rechtsmittelbeklagten gegenüber der Forderung nach einer gewissen Liberalität in Formalien (vgl. Urteil des Senats vom 9. Dezember 1974 - 3 AZR 42/74 - AP Nr. 27 zu § 518 ZPO [zu I der Gründe] und Urteil des Senats vom 22. Mai 1975 - 3 AZR 363/74 - AP Nr. 28 zu § 518 ZPO [zu I der Gründe]). Soweit Mes (Anm. zu AP Nr. 22, 23 zu § 518 ZPO, Anm. zu AP Nr. 8 zu § 553 ZPO) meint, hier werde vom Rechtsmittelkläger zuviel verlangt, hat der Senat schon wiederholt ausgesprochen, daß er dem nicht folgen kann (vgl. AP Nr. 27 zu § 518 ZPO [zu I der Gründe] und AP Nr. 28 zu § 518 ZPO [zu I der Gründe]).

III. Der Mangel einer Berufungsschrift, die nicht die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelbeklagten oder dessen Prozeßbevollmächtigten enthält, wird geheilt, wenn das Gericht innerhalb der Rechtsmittelfrist aus den beigelegten Unterlagen oder aus den Akten der Vorinstanz erfährt, unter welcher Anschrift dem Berufungsbeklagten Schriftstücke zugestellt werden können (BAG 21, 368 [369] = AP Nr. 1 zu § 553 ZPO; BGH VersR 1971, 1145; BGH NJW 1974, 1658; BAG AP Nr. 20 zu § 518 ZPO [unter b der Gründe, auch zum Abdruck in Bd. 25 der Amtlichen Sammlung bestimmt]; Urteil des Senats vom 22. Mai 1975 - 3 AZR 363/74 - AP Nr. 28 zu § 518 ZPO [zu III 2 der Gründe]; zur Behebung eines fehlenden Aktenzeichens bis zum Ablauf der Berufungsfrist vgl. auch Beschluß des Fünften Senats vom 27. Mai 1975 - 5 AZB 17/75 - [demnächst] AP Nr. 29 zu § 518 ZPO). Daß es oft zufällig ist, ob das Gericht noch innerhalb der Rechtsmittelfrist Kenntnis von den fehlenden Angaben bekommt und ob der Mangel auf diese Weise geheilt wird, kann der Revision zugegeben werden. Daraus läßt sich aber nicht folgern, daß es gar nicht auf die rechtzeitige Kenntnis des Gerichts von der ladungsfähigen Anschrift ankomme. Die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Rechtsmittelbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten wird gerade gefordert, damit das Gericht die Berufungsschrift alsbald zustellen kann. Der Zweck der geforderten Form würde vereitelt, wenn die Heilung des Mangels zeitlich unbegrenzt möglich wäre.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-- 7 --

Daß Mängel der Berufungsschrift auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist noch geheilt werden könnten, ist nur einmal vom Zweiten Senat des Bundesarbeitsgerichts in einer Entscheidung vom 25. Januar 1968 (AP Nr. 12 zu § 518 ZPO) vertreten worden. Der Zweite Senat hat diese Ansicht bereits ein Jahr später aufgegeben (vgl. BAG 21, 368 [369, 370] = AP Nr. 1 zu § 553 ZPO [zu 1 der Gründe]). Auch vor ihrer Klarstellung mußte die Entscheidung des Zweiten Senats aber gegenüber der allgemeinen Rechtsprechung als ein Sonderfall gelten (BAG AP Nr. 14 zu § 518 ZPO).

IV. Im vorliegenden Fall war die Berufung nicht ordnungsmäßig. Das Landesarbeitsgericht hat sie mit Recht als unzulässig verworfen.

Die Berufungsschrift bezeichnete zwar den Kläger und Rechtsmittelbeklagten, sie enthielt nicht seine Anschrift und auch nicht die ladungsfähige Anschrift seines Prozeßbevollmächtigten. Der Berufungsschrift lag keine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils bei, die Akten des Arbeitsgerichts trafen erst nach Ablauf der Berufungsfrist beim Landesarbeitsgericht ein. Die fehlenden Angaben konnten nicht rechtzeitig aus anderen Unterlagen entnommen werden.

1. Das Landesarbeitsgericht ist richtig davon ausgegangen, daß dann der Mangel der Berufungsschrift auch nicht dadurch geheilt werden konnte, daß das Landesarbeitsgericht ihn zunächst nicht erkannt und die Berufung über einen längeren Zeitraum hinweg als zulässig angesehen hat. Daß dadurch eine Heilung des Formmangel nicht erfolgt, hat das Bundesarbeitsgericht schon wiederholt gesagt (Urteile des Senats vom 28. Juni 1973 - 3 AZR 469/72 - AP Nr. 21 zu § 518 ZPO [zu II 2 c der Gründe] und vom 5. Dezember 1974 - 3 AZR 137/74 - AP Nr. 26 zu § 518 ZPO [zu 4c der Gründe]; Urteil des Zweiten Senats vom 25. Oktober 1973 - 2 AZR 526/72 - AP Nr. 22 zu § 518 ZPO [zu II c der Gründe]). Allerdings ist es unerfreulich, wenn - wie hier - vom Zeitpunkt der Berufungseinlegung bis zum Zeitpunkt, in dem die Berufung wegen eines Mangels der Berufungsschrift als unzulässig verworfen wird nahezu drei Jahre vergangen sind. Zumindest viel Zeit und Aufregung der Parteien sind damit nutzlos vertan worden.



Wie der Senat aber bereits entschieden hat (AP Nr. 26 zu § 519 ZPO [zu II 4 c der Gründe]), kann dies nicht daran vorbeiführen, daß gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, § 519 b Abs. 1 ZPO in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen ist, ob eine Berufung ordnungsgemäß eingelegt ist. Ist sie das nicht, so muß sie verworfen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange das Berufungsverfahren schon gedauert hat.

2. Schließlich kann sich die Revision auch nicht darauf berufen, der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten habe bei der Einlegung der Berufung am 7. April 1971 nicht wissen können, daß das Bundesarbeitsgericht in der Rechtsmittelschrift auch die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelgegners oder seines Prozeßbevollmächtigten für erforderlich halte. Denn dies Formerfordernis ist nicht das Ergebnis einer erst im Jahre 1973 vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Rechtsprechung, wie die Revision annehmen möchte.

Der Senat hat vielmehr schon in einer Entscheidung vom 2. November 1968 (BAG 21, 193 = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO) den Standpunkt vertreten, der Rechtsmittelbeklagte oder sein Prozeßbevollmächtigter müsse so bestimmt bezeichnet sein, daß die Rechtsmittelschrift ohne Verzögerung zugestellt werden kann. Die Zustellung ist aber nur dann möglich, wenn die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelgegners oder seines Prozeßbevollmächtigten angegeben ist.

Die genannte Entscheidung des Senats ist noch 1969 in mehreren Organen der Fachpresse veröffentlicht worden (BB 1969, 798; MdR 1969, 878; NJW 1969, 1366; RdA 1969, 283; VersR 1969, 960).

Es ist deswegen nicht unbillig, wenn verlangt wird, daß der Prozeßbevollmächtigte für seine Berufung im Jahre 1971 die einschlägige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kennen und beachten mußte (vgl. dazu AP Nr. 8 zu § 553 ZPO [zu 2 der Gründe]).

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Röglin Dr. Martin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

